

DVR Nr. 5761 – 05.12.2011

Errichtung der Stiftung „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2011 der Übernahme der Stiftung „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“ als eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in die treuhänderische Verwaltung der „Bischof-Moser-Stiftung“ auf der Grundlage der nachstehend bekannt gemachten Satzung gemäß § 15 der Satzung der „Bischof-Moser-Stiftung“ i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c), 1. Variante bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) zugestimmt. Die vom Diözesanverwaltungsrat genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 5. Dezember 2011

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der „Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste“ (rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts). Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2 – Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist vorrangig die Förderung der Seelsorge, z. B. Familienpastoral, Jugendarbeit und Altenseelsorge, in der katholischen Kirchengemeinde Zur heiligsten Dreifaltigkeit in Ravensburg. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck durch die Finanzierung von Personalkosten und Sachkosten in der Seelsorge. Die „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“ kann zudem die Bischof-Moser-Stiftung bei ihren Aufgaben unterstützen.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist durch die Stiftungsorgane gesondert vom sonstigen Vermögen der „Bischof-Moser-Stiftung“ als Rechtsträgerin gemäß deren Satzungsbestimmungen zu verwalten.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 6 – Arbeitsweise und Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - dem leitenden Pfarrer – kraft Amtes – für die Dauer seiner Amtszeit,
 - einem Vertreter / einer Vertreterin der pastoralen Mitarbeiter/innen, der / die vom leitenden Pfarrer für die Dauer von fünf Jahren bestimmt wird (in Anlehnung an die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die der KGR bestimmt)
 - einem Vertreter / einer Vertreterin der Kirchenpflege, die vom Kirchenpfleger für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird (in Anlehnung an die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die der KGR bestimmt)
 - vier Vertreter/innen der katholischen Kirchengemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Ravensburg, die durch den Kirchengemeinderat bestellt werden müssen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 7 – Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge. Gegen diese Entscheidung steht der Bischof-Moser-Stiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens vier der Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung des Kuratoriums verpflichtet.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 6 Wochen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) Die Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung können nur einstimmig von den Mitgliedern des Kuratoriums gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der Bischof-Moser-Stiftung und der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde (§ 9 Abs. 1).

§ 8 – Treuhandverwaltung

- (1) Die Bischof-Moser-Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Stiftung „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“ getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Bischof-Moser-Stiftung legt der Stiftung „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“ auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizierung der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Bischof-Moser-Stiftung belastet die „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“ für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 9 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die kirchliche Stiftungsbehörde der Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds widersprechen oder ein Kuratoriumsmitglied abberufen. Insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10 – Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der „Himmel – erden – Stiftung Ravensburg-Weststadt“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Zur Heiligsten Dreifaltigkeit, Ravensburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke, möglichst in Ravensburg, zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung (gem. § 10) sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.